

## **Amtsblatt**

### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 31/2013  
ausgegeben am: 3. Mai 2013

#### **Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 8. Mai 2013, 17 Uhr,  
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### **T a g e s o r d n u n g:** Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Beleuchtung Bahnhofstraße
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Hochwasserschutzmauer
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Markierung des Lusanum-Parkplatzes
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Benennung des Ortsverbandes der CDU beim Turnfest
7. Antrag der GRÜNE/Die Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Verstärkte Kontrolleinsätze der Politessen in der Pfalzgrafenstraße Ecke  
Lagerhaus-/Roonstraße
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Extreme Vermüllung im Bereich Kaiser-Wilhelm-Straße ab Heinigstraße Richtung Excelsior  
Hotel und im Bereich um den Danziger Platz
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Warnlampe mit Fußgängersymbol in der Mundenheimer Straße Höhe Postfiliale
10. Antrag der GRÜNEN/Die Linke-Ortsbeiratsfraktion, Weiterführung des Fußweges Lichtenber-  
gerstraße Höhe Landeszentralbank und Spielplatz Lichtenbergerufer
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Schnellstmögliche Umsetzung des Kindergartenbaus in Süd
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Ein- und Ausfahrten der Seitenstraße an der Mundenheimer Straße
13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Schulsport in der Brüder-Grimm-Schule

Ludwigshafen am Rhein, 30.04.2013

gez.  
Christoph Heller  
Ortsvorsteher

### **Plenumssitzung des Rates für Kriminalitätsverhütung**

Die Mitglieder des Rates für Kriminalitätsverhütung treten

**am Mittwoch, 15. Mai 2013, 15 Uhr,  
im Ratssaal, Rathaus,**

zu einer Plenumssitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

- Top 1 Eröffnung  
Bürgermeister Wolfgang van Vliet und Polizeipräsident Wolfgang Fromm
- Top 2 Polizeiliche Präventionen in Ludwigshafen  
KHK Walter Zöllner, Zentrum Polizeiliche Prävention  
Polizeidirektion Ludwigshafen
- Top 3 Frühe Prävention und Intervention „Guter Start ins Kinderleben“  
Dr. Barbara Filsinger, Chefärztin der Geburtsklinik im St. Marien- und St. Annastifts Krankenhaus  
Maria Beck, Fachdienst Guter Start ins Kinderleben, Jugendamt der Stadt Ludwigshafen
- Top 4 Kriminalprävention in der Kommune - Was macht den Erfolg aus?  
Wolfgang Kahl, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
- Top 5 Verabschiedung des zweiten Vorsitzenden des Kriminalpräventiven Rates, Polizeipräsident  
Wolfgang Fromm
- Top 6 Verschiedenes

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Rat für Kriminalitätsverhütung, Telefon 504-2707 oder 504-2071.

Stadt Ludwigshafen am Rhein, 30.04.2013

gez.  
Wolfgang van Vliet  
Bürgermeister

## **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/107**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

### **Malerarbeiten, S Wilhelm-Humboldt-Gymnasium Brandschutzsanierung, Ludwigshafen**

#### **Art des Bauwerkes:**

Gymnasium in Ludwigshafen

#### **Mengenaufstellung:**

Stahlzargen lackieren 30 Stk  
Instandsetzungsanstrich Wände Decken 1000m<sup>2</sup>

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 14,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle bei 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

#### **Eröffnungstermin: 03.06.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Gebäudemanagement, Zimmer Nr. 201, Herr Foltz.  
Telefon 0621/504-4633, Fax 0621/504-4605, Mobil 0163/7139395.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/109**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

#### **Putzarbeiten, S Wilhelm-Humboldt-Gymnasium Brandschutzsanierung, Ludwigshafen**

##### **Art des Bauwerkes:**

Gymnasium in Ludwigshafen

##### **Mengenaufstellung:**

Zargen beiputzen	54 Stk
Trockenputz Wände	300m <sup>2</sup>
Brandschutzdurchdringungen	25 m <sup>2</sup>

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 12,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionsstelle bei 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

##### **Eröffnungstermin: 28.05.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Gebäudemanagement, Zimmer Nr. 201, Herr Foltz.  
Telefon 0621/504-4633, Fax 0621/504-4605, Mobil 0163/7139395.

Vergabeprüfstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/138**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Leistung zu vergeben:

#### **Unterhalts- und Grundreinigung in vier Kindertagesstätten im Stadtgebiet Ludwigshafen**

##### **Mengenaufstellung und Zeitplan:**

- ca. 4.000 m<sup>2</sup> Bodenreinigungsfläche
- Reinigungszeitraum: Sommerschließung 2013 bis 15.08.2014

Die Objekte gehen von der Eigen- in die Fremdreinigung über.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 45,00 Euro abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionsstelle 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

##### **Eröffnungstermin: 21.05.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG, Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte während der Angebotsfrist können Sie erhalten:

E-Mail: submission@ludwigshafen.de  
Telefax: 0621/504-3778  
Post: Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle 4-11  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen am Rhein

Die Vergabestelle übermittelt Informationen auf dem Postweg, mittels Telefax oder elektronisch (E-Mail), nicht hingegen direkt oder fernmündlich. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme der Bieteranfragen.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Vergabe einer Dienstleistungskonzession**  
**Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/144**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein – Bereich Schulen und Kindertagesstätten – vergibt eine Dienstleistungskonzession:

**Backwarenverkaufsstelle am Max-Planck-Gymnasium Ludwigshafen am Rhein  
für das Schuljahr 2013/14 (mit Option auf Verlängerung für das Schuljahr 2014/15)**

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bereich Bürgerdienste, Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 8,00 Euro abgeholt oder schriftlich unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle (4-111)  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen am Rhein

angefordert werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 23.05.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, Zimmer 705, Submissionstelle, in einem fest verschlossenen Umschlag abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, daß der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte während der Angebotsfrist beim Max-Planck-Gymnasium (0621/504-431510) und dem Bereich Schulen und Kindertagestätten – Abteilung Schulen, Herr Bleistein, Telefon (0621/504-2472).

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Beigeordnete

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/145**

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Metallbauarbeiten II, Erweiterung und Sanierung Verwaltungsgebäude Ludwigshafen, Bliesstr. 10**

#### **Mengenaufstellung:**

2 Brandschutztüren  
1 Windfanganlage

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 15,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Zentrale Dienste 4-111  
Submissionsstelle  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

#### **Eröffnungstermin: 14.05.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Büro matzig-architekten, Hr. Matzig, Faselwiese 8, 67069 Ludwigshafen, Telefon 0621/6690945.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein  
- Bereich Grünflächen und Friedhöfe -

gez.  
Peter Lubenau  
Technischer Werkleiter

gez.  
Klaus Neuschwender  
kaufmännischer Werkleiter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/146**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein – Bereich Schulen und Kindertagesstätten, Abteilung Schulen – vergibt den Auftrag:

**Schülerbeförderung zur Schule mit Förderschwerpunkt Lernen SFL Schillerschule Ludwigshafen-Mundenheim für die Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017.**

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bereich Bürgerdienste, Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 6,00 Euro abgeholt oder schriftlich unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionsstelle (4-111)  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen am Rhein

angefordert werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 23.05.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, Zimmer 705, Submissionsstelle, in einem fest verschlossenen Umschlag abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Schulen und Kindertagesstätten, Abteilung Schulen, Frau Storminger, Telefon: 0621/504-2467.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Beigeordnete

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/147**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

#### **Trockenbauarbeiten, Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen Neugestaltung des Werkraumes**

##### **Art des Bauwerkes:**

Schule

##### **Mengenaufstellung:**

ca. 250 qm Demontage und Montage von abgehängten Decken aus Gips oder Faserplatten

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 10,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submission 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

##### **Eröffnungstermin: 27.05.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Adler-Lahres, Telefon 0621/504-4635. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/148**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

#### **Bodenbelagsarbeiten, Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen Neugestaltung des Werkraumes**

##### **Art des Bauwerkes:**

Realschule

##### **Mengenaufstellung:**

ca. 70 qm Industrieparkett abschleifen und versiegeln

ca. 90 qm Bodenbelag aus Kautschuk liefern und verlegen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 10,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submission 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

##### **Eröffnungstermin: 27.05.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Adler-Lahres, Telefon 0621-504-4635 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger  
Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/149**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Maschinen für den Werkraum, Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen  
Neugestaltung des Werkraumes**

**Art des Bauwerkes:**

Realschule

**Mengenaufstellung:**

1 St. Kombi Kreissäge, Hobel, Fräsmaschine

1 St Bandsäge

1 St. Tellerschleifmaschine

Ständerbohrmaschinen

Dekupiersägen

Absauganlage

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 10,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submission 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 03.06.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Adler-Lahres, Telefon 0621/504-4635 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/150**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Leistung zu vergeben:

**Lieferung der Einrichtung für einen Werkraum mit Werkbänken, Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen**

**Art des Bauwerkes:**

Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen  
Neugestaltung des Werkraumes

**Mengenaufstellung:**

10 Werkbänke  
2 Reihenwerkbänke  
Diverse Schränke

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathaus-

platz 20, gegen ein Entgelt von 10,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submission 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 03.06.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Adler-Lahres, Telefon 0621/504-4635. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/151**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Malerarbeiten, Umbau des Werkraumes in der Kopernikus Realschule, Ludwigshafen  
Neugestaltung des Werkraumes**

**Art des Bauwerkes:**

Realschule

**Mengenaufstellung:**

Ca. 600 cm Anstricharbeiten an Wand und Decke

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rat-

hausplatz 20, gegen ein Entgelt von 10,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submission 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 27.05.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Adler-Lahres, Telefon 0621/504-4635 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger  
Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/155**

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Wegebauarbeiten, Umbau Vorplatz der Trauerhalle auf dem Friedhof Ludwigshafen-Edigheim**

**Art des Bauwerkes:**

Wegebauarbeiten

**Mengenaufstellung (ca.-Massen):**

Abräumen von Ausstattung	pauschal
Pflaster mit Dielen schützen	150 m <sup>2</sup>
Pflaster und Abschlussbänder abbrechen	60 m <sup>2</sup>
Fundamente abbrechen	6 m <sup>3</sup>
Asphalt abbrechen und entsorgen	50 t
Noppenfolie an Fundamenten einbauen	15 m <sup>2</sup>
Recycling-Material einbauen	100 t
Granitblockstufen einbauen ca. 100/35/15 cm	22 Stück
Granitplatten 30/60/5 cm verlegen	60 m
Betonpflaster 20/10/8 u. 24/16/8 verlegen	210 m <sup>2</sup>
Diverse Ausstattung	pauschal

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. CD können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 25,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 29.05.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705 abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Grünflächen u. Friedhöfe, Abt. 4-215, Bliessstr. 10, Zimmer 7, Herr Brosch, Telefon 0621/504-3389.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein  
- Bereich Grünflächen und Friedhöfe -

gez.  
Peter Lubenau  
technischer Werkleiter

gez.  
Klaus Neuschwender  
kaufmännischer Werkleiter

### Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/169

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

#### **Spenglerarbeiten und vorgeh. hinterlüftete Fassade, Musikschule Ludwigshafen, Fassadeninstandsetzung**

##### **Art des Bauwerkes:**

Musikschule in Ludwigshafen

##### **Mengenaufstellung:**

Fensterbänke Aluminium	ca. 75 m
Mauerabdeckung Aluminium	ca. 26 m
Außendachrinne	ca. 26 m
Al-Fallrohr	ca. 18 m
Eternitverkleidung (à = 2,47 m <sup>2</sup> )	ca. 21 Stück

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 15,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle bei 4-111  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

##### **Eröffnungstermin: 28.05.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Gebäudemanagement, Zimmer Nr. 201, Herr Baumann.

Telefon 0621/504-4625, Fax 0621/504-4605, Mobil 0162/2041377.

Vergabepfprüfstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prfufung durch die Vergabepfprüfstelle ist nicht Voraussetzung ffr die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

### **ffentliche Ausschreibung Nr. 2013/170**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gbbudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

#### **Putzarbeiten – Wfrmedfrmmverbundsystem, Musikschule Ludwigshafen, Fassadeninstandsetzung**

##### **Art des Bauwerkes:**

Musikschule in Ludwigshafen

##### **Mengenaufstellung:**

Ausgleichsputz	ca. 250 m <sup>2</sup>
WDVS Fassade	ca. 250 m <sup>2</sup>
WDVS Laibungen Fenster	ca. 110 m

Die Ausschreibungsunterlagen kffnnen vom 03.05.2013 an beim Bfrgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 15,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifffugung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submissionstelle bei 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurfckerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotserffnung (Submission) nicht ordnungsgemfrff ausgeffllt beiliegen, kffnnen zurfckgewiesen bzw. als ungfiltig erklfrt werden.

##### **Erffnungstermin: 29.05.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.**

Bieter sind am Erffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Gebäudemanagement, Zimmer Nr. 201, Herr Baumann.  
Telefon 0621/504-4625, Fax 0621/504-4605, Mobil 0162/2041377.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB Nr. 2013/181**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Rohbauarbeiten – Erdarbeiten, Erweiterung und Umbau für die KTS Karl-Dillinger, Neubau 2. Bauabschnitt, Ludwigshafen am Rhein**

#### **Art des Bauwerkes:**

Kindertagesstätte, Neubau  
Karl-Dillinger-Straße 7  
67071 Ludwigshafen am Rhein

#### **Mengenaufstellung:**

Abbruch Holzverschalung Fassade = ca. 130 m<sup>2</sup>  
Erdaushub (Baugrube/Fundamente/Rohrgräben) = ca. 240 m<sup>3</sup>  
Fundamente = ca. 45 m<sup>3</sup>  
Bodenplatten Ort beton = ca. 130 m<sup>2</sup>  
Decken Filigrandecken = ca. 435 m<sup>2</sup>  
Wände Ort beton = ca. 45 m<sup>2</sup>  
Wände Mauerwerk HLZ gedämmt Außenwand = ca. 290 m<sup>2</sup>  
Wände Mauerwerk HLZ Innenwand (17,5/24/36,5) = ca. 290 m<sup>2</sup>

Fertigstellung der Leistung: Ende Oktober 2013, Beginn der Ausführung: 16.07.2013.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 03.05.2013 an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von 36,00 EUR abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Submissionstelle bei 4-111

Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

**Eröffnungstermin: 21.05.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.**

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

**Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.**

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei Frau Lembach-Brein, Bereich Gebäudemanagement, Telefon 0621/504-4650 oder Architekturbüro Loch/Lederer, Telefon 0621-584520 oder 5610484.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen**

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), vertreten durch den Vorstand, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern – nachstehend ZAK genannt –

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms, jeweils vertreten durch den Oberbürgermeister, sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, jeweils vertreten durch den Landrat, – nachstehend Kommunen genannt –

– beide gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt –

schließen auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. 1998, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) die folgende Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

#### Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils aktuellen Fassung in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig.

Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle wird durch die nachfolgende Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK übertragen. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird hierdurch nicht berührt.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung noch keine Bioabfälle getrennt erfassen, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der getrennten Erfassung mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle bereits in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandeln und somit von der Andienung an die GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH befreit sind, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle getrennt erfassen oder später eine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, gehen die Vereinbarungsparteien davon aus, dass die getrennte Erfassung qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne dieser Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Die Vereinbarungsparteien verfolgen mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabewahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse

#### (1)

Die ZAK übernimmt ab dem 16.10.2015 die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen. Aufgrund der Aufgabenübertragung sind die Kommunen während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich der ZAK zu überlassen. Die ZAK ist verpflichtet, sie einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die ZAK übernimmt hiermit nach den Bestimmungen des § 3 die vollumfängliche Verantwortung für die Annahme, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der angeordneten Mengen (Entsorgungssicherheit) auch bei Ausfällen der eigenen Anlagen.

#### (2)

In den Städten Neustadt/Weinstraße und Frankenthal/Pfalz, in denen zurzeit noch keine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, geht die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen erst mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK über.

#### (3)

Im Landkreis Alzey-Worms werden die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet. Insoweit erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der Landkreis Alzey-Worms ist nach Maßgabe von Abs. 4 berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber ZAK dieser die Aufgabe der Bioabfallbehandlung, -verwertung und -beseitigung zu übertragen. In diesem Falle gelten die Festlegungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend.

#### (4)

Bevor eine Aufgabenübertragung nach Abs. 2 und 3 Satz 3 wirksam wird, muss die entsprechende Kommune ihre Absicht, die getrennte Erfassung von Bioabfällen einzuführen oder die Behandlung in der eigenen Anlage einzustellen, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres der ZAK unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes der Aufgabenübertragung und der davon betroffenen Bioabfallmenge schriftlich anzeigen. Die Aufgabenübertragung kann frühestens zum 01.01. des zweiten auf den Zeitpunkt der Anzeige folgenden Jahres wirksam werden, wenn kein abweichender Zeitpunkt einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

#### (5)

Sofern die Kommunen die Teilfraktionen Garten- und Parkabfälle und/oder Landschafts-pflegeabfälle getrennt erfassen, werden diese Abfallfraktionen nicht von der Aufgabenübertragung in dieser Zweckvereinbarung erfasst.

#### (6)

Die Vereinbarungsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Entsorgung der Bioabfälle soweit technisch und wirtschaftlich möglich in der Form der stofflichen (Verarbeitung zu Kompost) und energetischen (Verarbeitung zu Biogas und Biomasse-Brennstoff) Verwertung zu gewährleisten.

#### (7)

Durch die Übertragung der Aufgabe Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle auf die ZAK werden die Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG von ihrer Entsorgungspflicht frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommune geht nicht auf die ZAK über. Auch bleibt die Kommune

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.d. § 15 KrW-/AbfG hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns der Bioabfälle.

(8)

Die Kommunen liefern die Bioabfälle frei an das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern–Mehlingen an. Die Kommunen streben hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit der GML an, welche bestimmte Stoffstrommanagement-, Transport-, Umschlag- und Rechnungsprüfungsleistungen für die Kommunen übernehmen soll. Im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung wird die GML beauftragter Dritter im Sinne von §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 2

Entgelt

(1)

Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle frei Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen beträgt 75,00 €/Mg. Umsatzsteuer fällt auf dieses Entgelt nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Kaiserslautern vom 24.03.2011 (Az.: 19/660/0125/1-II-2) keine an.

(2)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern die Kommunen einen Dritten mit der Erbringung von Transport- und Umschlagsleistungen gemäß § 1 Abs. 8 beauftragen, tritt die Eingangsverwiegung auf einer geeichten Waage dieses Dritten an die Stelle der Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum in Kaiserslautern-Mehlingen. In diesem Fall überlässt der Dritte der ZAK bei Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen einen entsprechenden Wiegeschein.

(3)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 38.500 Tonnen/Jahr gerechnet.

(4)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK für jede Kommune gesondert an die Kommunen. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen. Die Kommunen können sich hinsichtlich des Rechnungsempfangs und der Rechnungsprüfung Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Soweit ein Dritter zum Rechnungsempfang eingesetzt wird, gilt der Zugang der Rechnung bei diesem Dritten als Zugang bei der Kommune.

(5)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Eingangsverwiegung nach Abs. 2 nachgewiesen wird.

§ 3

Anlagenausfall

Die ZAK ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen keine Verarbeitung möglich ist. Für diesen Fall sorgt die ZAK in geeigneter Form, die auf Anforderung den Kommunen nachzuweisen ist, über einen Ausfallverbund oder in anderer Weise für die Entsorgung

der Abfälle. Die ZAK übernimmt alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z.B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw., soweit sie die Aufträge hierzu selbst veranlasst hat.

#### § 4

Abfallumschlag, Transport, Verwiegung

##### (1)

Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Unternehmen schriftlich mit. Die Kommunen tragen jeweils die Kosten des Transports des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Bioabfalls bis zur Entladung im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen. Die Vereinbarungsparteien streben hinsichtlich des Transports der Bioabfälle und des etwaigen Rücktransports anderer Güter, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung auf der Basis einer einvernehmlichen Abstimmung an.

##### (2)

Die Entgelt- und Nutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen ist in der jeweils aktuellen Fassung bei der Anlieferung zu beachten. Den Anweisungen des ZAK-Personals ist Folge zu leisten.

##### (3)

Die Anlieferung der Bioabfälle hat zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen zu erfolgen.

##### (4)

Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen zu verwiegen. Die Wäageergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten kalendertäglich elektronisch übermittelt. Die ZAK und die Kommunen bzw. der von diesen beauftragte Dritte werden hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle festlegen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit.

##### (5)

Die von den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten bei der ZAK angelieferten Abfälle werden seitens der ZAK bei der Eingangswiegung einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte auf Kostennachweis.

#### § 5

Preisanpassung

##### (1)

Das Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 ist ein Festpreis. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesem Entgelt derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den

durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.

(2)

Das Entgelt (100 %) teilt sich zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme in folgende Kostenbestandteile auf:

- Personalkosten (P) 10 %
- Dieselkraftstoffkosten (D) 3 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 53 %
- Elektrizität (EI) 10 %
- Wärmebezug (W) 6 %
- Zinsaufwand (Z) 6 %
- Erlöse Biogas (EB) - 4 %
- Erlöse Kompost (EK) - 1 %
- Fixkosten (F) 17 %.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,7 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2017. In gleicher Höhe erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich daher erstmalig bei einem Preisanpassungsverlangen zum 01.01.2018 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

(3)

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4)

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals, des 12-Monats EURIBOR-Zinssatzes und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/
Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVÖD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3 TVÖD (VKA)
Dieselmkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP = 19 20 26 005 2 Dieselkraftstoff bei Ab-gabe an Großver-braucher
Technische Kosten Maschi-nen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 404, GP = 28 Maschinen (Maschinen-bauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 615, GP = 35 11 Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 637, GP = 35 3 Fernwärme mit Dampf und Warmwas-ser
Zinsaufwand	12-Monats EURIBOR-Zins-satz
Erlöse Biogas	tatsächliche erzielte Erlöse
Erlöse Kompost	tatsächlich erzielte Erlöse

Maßstab für die Veränderung des Entgeltes ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres ermittelten und nachgewiesenen tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % vom Jahr 2011 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Änderung des Zinssatzes ist der 12-Monats EURIBOR-Zinssatz, wobei der Durchschnitt der Veränderungen in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung des Entgeltes berechnet sich nach der folgenden Formel:

Dabei ist:

E      Angepasstes Entgelt  
E0     Entgelt Stand Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preisanpassung  
P      Personalkosten  
D      Dieselkraftstoffkosten  
M      Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung  
EI     Elektrizitätskosten  
W      Kosten Wärmebezug  
Z      Zinsaufwand  
EB     Erlöse Biogas  
EK     Erlöse Kompost

mit Index0     jeweilige Kosten im Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preisanpassung

ohne Index0    jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung

J       Anzahl der vollen Jahre, die seit 01.01.2016 bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Anpassung gefordert wird, vergangen sind, aber höchstens 24.

Durch die Variable J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.

(5)

Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 4 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2017 verlangt werden.

(6)

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(7)

Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten pro Mg für die Entsorgung von Bioabfällen in ihren Anlagen liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(8)

Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2018 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten der Anlagen der ZAK zur Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(9)

Unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

## § 6

Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Zweckvereinbarung beginnt am 16.10.2015 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.

(2)

Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3)

Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.

(4)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

(5)

Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

(6)

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(7)

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

## § 7

### Schadensersatz, Haftung

(1)

Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2)

Die Kommunen haften für alle Abfallanlieferungen aus ihrem jeweiligen Gebiet vollumfänglich bis zur Beendigung des Anliefervorganges in den Anlagen der ZAK.

## § 8

### Schriftform und salvatorische Klausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3)

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

(4)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 20.03.2012

gez. Deubig

Jan Deubig, Vorstand der ZAK Speyer

Ludwigshafen/Rhein, den 27.03.2012

gez. Dillinger

Klaus Dillinger, Beigeordneter

Speyer, den 28.03.2012

gez. Scheid

Frank Scheid, Beigeordneter

Frankenthal/Pfalz, den 29.03.2012

gez. Hebich

Martin Hebich, Bürgermeister

Neustadt/Weinstraße, den 02.04.2012

gez. Klohr

Dieter Klohr, Beigeordneter

Worms, den 10.04.2012

gez. Kosubek

Hans-Joachim Kosubek, Beigeordneter

Ludwigshafen/Rhein, den 23.10.2012

gez. Elster

Michael Elster, Erster Kreisbeigeordneter

Bad Dürkheim, den 13.04.2012

gez. Freunscht

Erhard Freunscht, Erster Kreisbeigeordneter

Alzey, den 17.04.2012

gez. Görisch

Ernst Walter Görisch, Landrat

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde hat diese Zweckvereinbarung gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit Schreiben vom 20.02.2013 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird hiermit vollzogen.

**Haushaltssatzung des Gewässerzweck-  
verbandes Isenach-Eckbach  
für das Jahr 2013 und 2014**

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch vom Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) in der **Sitzung am 19.03.2013** in Lamsheim die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und 2014 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier wurde die Haushaltssatzung vorgelegt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 18.04.2013 (Az.: 17 06-GZV IE / 21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.698.843,00 €	1.712.792,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.698.843,00 €	1.712.792,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
<b>2. Im Finanzhaushalt</b>		
die ordentliche Einzahlungen auf	1.534.843,00 €	1.548.792,00 €
die ordentliche Auszahlungen auf	1.501.843,00 €	1.526.792,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	33.000,00 €	22.000,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außergewöhnlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außergewöhnlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.777.200,00 €	5.194.800,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.788.500,00 €	5.199.000,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	-11.300,00 €	-4.200,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.700,00 €	17.800,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzstätigkeit	-21.700,00 €	-17.800,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	12.312.043,00 €	6.743.592,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	12.312.043,00 €	6.743.592,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €

<b>§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für		
	<b>2013</b>	<b>2014</b>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €
<b>§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird für 2013 und 2014 festgesetzt auf		
		0,00 €
<b>§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung</b>		
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird je für 2013 und 2014 festgesetzt auf		
		100.000,00 €
<b>§ 5 Verbandsumlage</b>		
Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wird festgesetzt auf:		
	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Verbandsumlage	1.479.783,00 €	1.507.582,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	139.450,00 €	131.400,00 €
<i>Summe:</i>	<u>1.619.233,00 €</u>	<u>1.638.982,00 €</u>
Der <b>Kostenverteiler</b> 2013 (prozentualer Anteil pro Mitglied) gemäß <b>Anlage 4</b> wird als Verteilungsmaßstab für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 festgesetzt.		
Die Verteilung der <b>Verbandsumlage</b> auf die Mitglieder wird für das Haushaltsjahr <b>2013</b> nach der <b>Anlage 1</b> der Haushaltssatzung 2013 und 2014 festgesetzt.		
Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder wird für das Haushaltsjahr <b>2014</b> nach der <b>Anlage 2</b> der Haushaltssatzung 2013 und 2014 festgesetzt.		
Die Verbandsumlage ist je Haushaltsjahr in Teilbeträgen von je 20% am 01.02., 01.05., 01.08. und mit 40% am 01.11. fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v. g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.		

<b>§ 6 Sonderumlage</b>		
Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 festgesetzt auf:		
	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
	292.000,00 €	260.800,00 €
Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in Anlage 2 der Haushaltsatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 01.12.2013 bzw. zum 01.12.2014.		
<b>§ 7 Eigenkapital</b>		
Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 € (nach Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009). Erst mit Vorlage, der auf 2009 nachfolgenden Jahresabschlüsse ergibt sich		
<b>§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</b>		
Erhebliche über- u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen gem. § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 € überschritten sind. Folgende Zuständigkeiten sind festgelegt:		
der Geschäftsführer bis		5.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis		25.000,00 €
der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung ab		25.000,00 €
<b>§ 9 Wertgrenze für Investitionen</b>		
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von		5.000,00 €
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.		
<b>§ 10 Altersteilzeit</b>		
Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Hier wurde eine Stelle mit einem Altersteilzeitvertrag zugelassen.		
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>		
Die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und 2014 tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.		
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach		
Lamsheim, 29.04.2013		
gez. Gräf		
Verbandsvorsteher		

<b>Hinweis:</b>			
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushalts- satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.			
Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zur jedermann Einsicht aus.			

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2013/2014

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinde  
für das Haushaltsjahr 2013  
nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler 2013 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2013		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,50	155.377,22	14.642,25	170.019,47
2. Bobenheim-Roxheim	2,87	42.469,77	4.002,22	46.471,99
3. Böhl-Iggelheim	0,22	3.255,52	306,79	3.562,31
4. Frankenthal (Pfalz)	10,20	150.937,87	14.223,90	165.161,77
5. Grünstadt	3,47	51.348,47	4.838,92	56.187,39
6. Lambsheim	3,07	45.429,34	4.281,12	49.710,45
7. Ludwigshafen a. Rh.	9,59	141.911,19	13.373,26	155.284,44
8. Mutterstadt	3,42	50.608,58	4.769,19	55.377,77
9. Worms	0,20	2.959,57	278,90	3.238,47
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,10	90.266,76	8.506,45	98.773,21
2. Deidesheim	9,22	136.435,99	12.857,29	149.293,28
3. Freinsheim	9,90	146.498,52	13.805,55	160.304,07
4. Grünstadt-Land	9,88	146.202,56	13.777,66	159.980,22
5. Heßheim	4,25	62.890,78	5.926,63	68.817,40
6. Maxdorf	5,16	76.356,80	7.195,62	83.552,42
7. Wachenheim/Wstr.	6,95	102.844,92	9.691,78	112.536,69
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	73.989,15	6.972,50	80.961,65
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>1.479.783,00</b>	<b>139.450,00</b>	<b>1.619.233,00</b>

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalt

Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen

Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinde**  
für das Haushaltsjahr 2014  
**nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler 2014 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2014		
		Eur		
		1	2	3
<b>A) Städte und Gemeinden</b>				
1. Bad Dürkheim	10,50	158.296,11	13.797,00	172.093,11
2. Bobenheim-Roxheim	2,87	43.267,60	3.771,18	47.038,78
3. Böhl-Iggelheim	0,22	3.316,68	289,08	3.605,76
4. Frankenthal (Pfalz)	10,20	153.773,36	13.402,80	167.176,16
5. Grünstadt	3,47	52.313,10	4.559,58	56.872,68
6. Lambsheim	3,07	46.282,77	4.033,98	50.316,75
7. Ludwigshafen a. Rh.	9,59	144.577,11	12.601,26	157.178,37
8. Mutterstadt	3,42	51.559,30	4.493,88	56.053,18
9. Worms	0,20	3.015,16	262,80	3.277,96
<b>B) Verbandsgemeinden</b>				
1. Dannstadt-Schauernheim	6,10	91.962,50	8.015,40	99.977,90
2. Deidesheim	9,22	138.999,06	12.115,08	151.114,14
3. Freinsheim	9,90	149.250,62	13.008,60	162.259,22
4. Grünstadt-Land	9,88	148.949,10	12.982,32	161.931,42
5. Heßheim	4,25	64.072,24	5.584,50	69.656,74
6. Maxdorf	5,16	77.791,23	6.780,24	84.571,47
7. Wachenheim/Wstr.	6,95	104.776,95	9.132,30	113.909,25
<b>C) Landkreis</b>				
Rhein-Pfalz-Kreis	5,00	75.379,10	6.570,00	81.949,10
<b>Umlagebedarf</b>	<b>100,00</b>	<b>1.507.582,00</b>	<b>131.400,00</b>	<b>1.638.982,00</b>
Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts				
Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen				
Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage				

Festsetzung der **Sonderumlage 2013** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		
	%	€	%	€	
A) Städte und Gemeinden					
1. Bad Dürkheim	13,03	11.730,34	0,00	-	11.730,34
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	2.945,22	10,40	21.011,54	23.956,76
3. Böhl-Iggelheim	0,63	568,82	0,00	-	568,82
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	9.404,49	29,24	59.059,89	68.464,39
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Lambsheim	2,92	2.629,21	2,66	5.365,49	7.994,70
7. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	9.834,27	27,08	54.697,96	64.532,23
8. Mutterstadt	6,80	6.117,98	16,00	32.319,37	38.437,35
9. Worms	0,00	-	0,00	-	-
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	11.414,33	3,58	7.238,27	18.652,60
2. Deidesheim	11,98	10.782,30	0,00	-	10.782,30
3. Freinsheim	11,12	10.011,24	0,00	-	10.011,24
4. Grünstadt-Land	0,10	88,48	0,00	-	88,48
5. Heßheim	0,00	-	4,81	9.711,61	9.711,61
6. Maxdorf	6,56	5.903,09	6,24	12.595,86	18.498,95
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	8.570,22	0,00	-	8.570,22
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>90.000,00</b>	<b>100,00</b>	<b>202.000,00</b>	<b>292.000,00</b>
					292.000,00
					292.000,00

Festsetzung der **Sonderumlage 2014** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage €
	Anteil in		Anteil in		
	%	€	%	€	€
<b>A) Städte und Gemeinden</b>					
1. Bad Dürkheim	13,03	13.841,80	0,00	-	13.841,80
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	3.475,37	10,40	16.081,11	19.556,47
3. Böhl-Iggelheim	0,63	671,21	0,00	-	671,21
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	11.097,30	29,24	45.201,28	56.298,59
5. Grünstadt	0,00	-	0,00	-	-
6. Lambsheim	2,92	3.102,47	2,66	4.106,46	7.208,93
7. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	11.604,44	27,08	41.862,90	53.467,33
8. Mutterstadt	6,80	7.219,21	16,00	24.735,52	31.954,73
9. Worms	0,00	-	0,00	-	-
<b>B) Verbandsgemeinden</b>					
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	13.468,90	3,58	5.539,79	19.008,69
2. Deidesheim	11,98	12.723,12	0,00	-	12.723,12
3. Freinsheim	11,12	11.813,26	0,00	-	11.813,26
4. Grünstadt-Land	0,10	104,41	0,00	-	104,41
5. Heßheim	0,00	-	4,81	7.432,75	7.432,75
6. Maxdorf	6,56	6.965,65	6,24	9.640,20	16.605,84
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	10.112,87	0,00	-	10.112,87
<b>C) Landkreis</b>					
Rhein-Pfalz-Kreis	0,00	-	0,00	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>106.200,00</b>	<b>100,00</b>	<b>154.600,00</b>	<b>260.800,00</b>
					260.800,00
					260.800,00

Übersicht der **Sonderumlagen 2013 bis 2016** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben  
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

**Teil 1: Oberflächengewässer**

Mitglieds Körperschaft	Anteil in %	insgesamt	2013	2014	2015	2016
<b>A) Städte und Gemeinden</b>						
1. Bad Dürkheim	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Bobenheim-Roxheim	10,40	37.092,65	21.011,54	16.081,11	0,00	0,00
3. Böhl-Iggelheim	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Frankenthal (Pfalz)	29,24	104.261,17	59.059,89	45.201,28	0,00	0,00
5. Grünstadt	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Lambsheim	2,66	9.471,95	5.365,49	4.106,46	0,00	0,00
7. Ludwigshafen a. Rh.	27,08	96.560,86	54.697,96	41.862,90	0,00	0,00
8. Mutterstadt	16,00	57.054,88	32.319,37	24.735,52	0,00	0,00
9. Worms	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>B) Verbandsgemeinden</b>						
1. Dannstadt-Schauernheim	3,58	12.778,06	7.238,27	5.539,79	0,00	0,00
2. Deidesheim	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Freinsheim	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Grünstadt-Land	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Heßheim	4,81	17.144,36	9.711,61	7.432,75	0,00	0,00
6. Maxdorf	6,24	22.236,06	12.595,86	9.640,20	0,00	0,00
7. Wachenheim/Wstr.	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>C) Landkreis</b>						
Rhein-Pfalz-Kreis	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>356.600,00</b>	<b>202.000,00</b>	<b>154.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Teil 2: Hochwasserrückhaltung**

Mitglieds Körperschaft	Anteil in %	insgesamt	2013	2014	2015	2016
<b>A) Städte und Gemeinden</b>						
1. Bad Dürkheim	13,03	25.572,13	11.730,34	13.841,80	0,00	0,00
2. Bobenheim-Roxheim	3,27	6.420,59	2.945,22	3.475,37	0,00	0,00
3. Böhl-Iggelheim	0,63	1.240,03	568,82	671,21	0,00	0,00
4. Frankenthal (Pfalz)	10,45	20.501,80	9.404,49	11.097,30	0,00	0,00
5. Grünstadt	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Lambsheim	2,92	5.731,69	2.629,21	3.102,47	0,00	0,00
7. Ludwigshafen a. Rh.	10,93	21.438,71	9.834,27	11.604,44	0,00	0,00
8. Mutterstadt	6,80	13.337,19	6.117,98	7.219,21	0,00	0,00
9. Worms	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>B) Verbandsgemeinden</b>						
1. Dannstadt-Schauernheim	12,68	24.883,23	11.414,33	13.468,90	0,00	0,00
2. Deidesheim	11,98	23.505,42	10.782,30	12.723,12	0,00	0,00
3. Freinsheim	11,12	21.824,49	10.011,24	11.813,26	0,00	0,00
4. Grünstadt-Land	0,10	192,89	88,48	104,41	0,00	0,00
5. Heßheim	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Maxdorf	6,56	12.868,74	5.903,09	6.965,65	0,00	0,00
7. Wachenheim/Wstr.	9,52	18.683,09	8.570,22	10.112,87	0,00	0,00
<b>C) Landkreis</b>						
Rhein-Pfalz-Kreis	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>196.200,00</b>	<b>90.000,00</b>	<b>106.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Anlage 4** zur Haushaltssatzung 2013 + 2014

**Kostenverteiler 2013**

Mitglieder	Kostenverteiler				Differenz	Stimmen
	2005	2008	2012	2013	2012/2013	
A) Städte und Gemeinden						
	%	%	%	%	%	
1.Bad Dürkheim	10,52	10,50	10,46	<b>10,50</b>	0,04	11
2.Bobenheim-Roxheim	3,00	2,99	2,95	<b>2,87</b>	-0,08	3
3.Böhl-Iggelheim	0,23	0,22	0,22	<b>0,22</b>	0,00	1
4.Frankenthal	8,82	8,90	8,87	<b>10,20</b>	1,33	11
5.Grünstadt	3,11	3,10	3,54	<b>3,47</b>	-0,07	4
6.Lambsheim	2,68	2,67	3,25	<b>3,07</b>	-0,18	4
7.Ludwigshafen	9,54	9,68	9,51	<b>9,59</b>	0,08	10
8.Mutterstadt	3,48	3,43	3,38	<b>3,42</b>	0,04	4
9.Worms	0,24	0,23	0,23	<b>0,20</b>	-0,03	1
B) Verbandsgemeinden						
1.Dannstadt-Schauernheim	6,17	6,14	6,09	<b>6,10</b>	0,01	7
2.Deidesheim	10,39	9,60	9,47	<b>9,22</b>	-0,25	10
3.Freinsheim	9,78	9,68	9,63	<b>9,90</b>	0,27	10
4.Grünstadt-Land	10,36	10,25	10,46	<b>9,88</b>	-0,58	10
5.Heßheim	3,79	4,62	4,57	<b>4,25</b>	-0,32	5
6.Maxdorf	5,39	5,44	5,38	<b>5,16</b>	-0,22	6
7.Wachenheim	7,49	7,55	6,99	<b>6,95</b>	-0,04	7
C) Landkreis						
Rhein-Pfalz-Kreis	5,000	5,00	5,00	<b>5,00</b>	0,00	5
Gesamt	100,0	100,0	100,0	<b>100,0</b>	0,0	109

**Bebauungsplan wird aufgestellt;**  
**Bebauungsplan Nr. 641 "Knotenpunkt L 524 / L 527"**  
**Stadtteil: Ruchheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524 / L 527“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 641 und die Bezeichnung „Knotenpunkt L 524 / L 527“.

Ziel der Planungen ist es, für die interkommunale Gewerbeflächenentwicklung der Städte Frankenthal und Ludwigshafen an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze Eppstein/Ruchheim die vorhandenen

Verkehrsanlagen zu ertüchtigen und die Leistungsfähigkeit derselben für die gewerblichen Neuansiedlungen herzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 641 „Knotenpunkt L 524 / L 527“ ist der zum Ausbau des Knotenpunktes notwendige Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen in der Gemarkung Ruchheim.

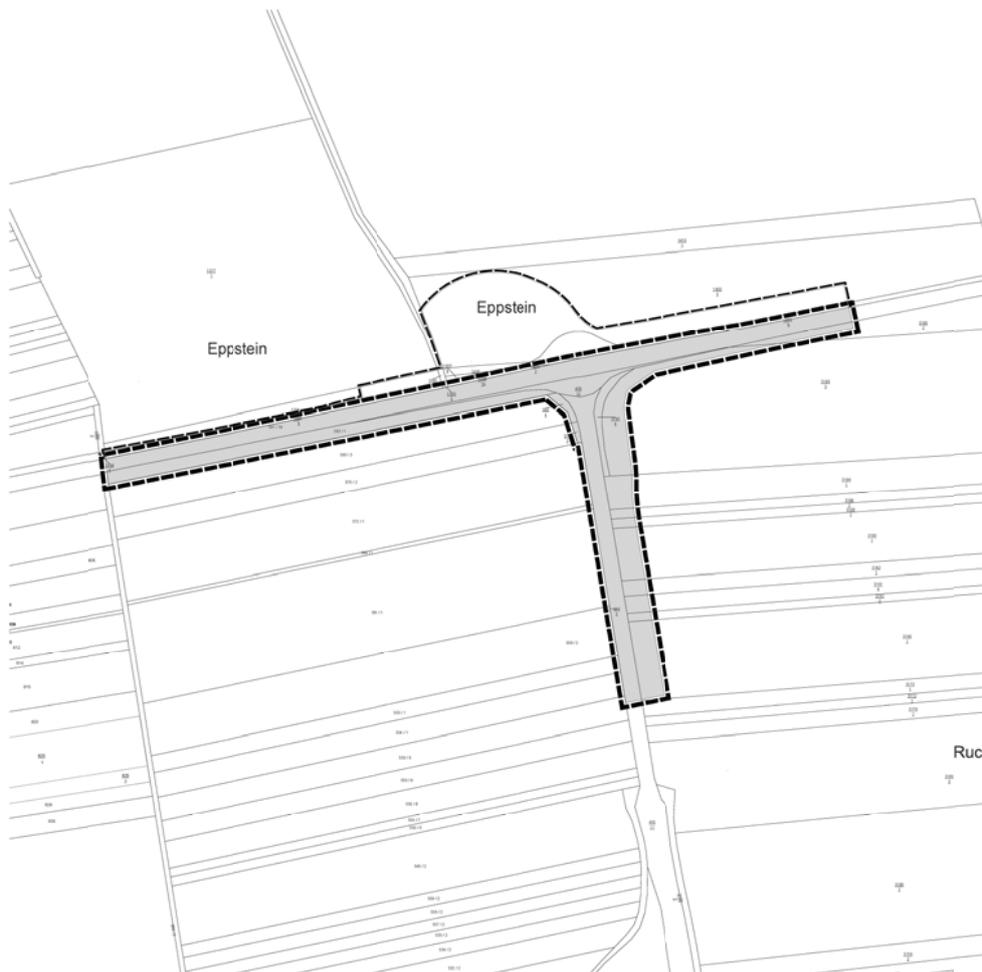
Er umfasst, neben den bestehenden Verkehrsflächen, das Gebiet beiderseits der Landstraße L 524 und südlich der L 527 im Bereich der Kreuzung und ist im beigefügten Lageplan zu ersehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.04.2013  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



**Gefahrenabwehrverordnung**  
**zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum**  
**vom 29.04.2013**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom . .2013 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichten-berger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
  - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

### § 3

#### Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränk-behältnisse mit sich führt,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ord-nungswidrigkeiten findet Anwendung.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

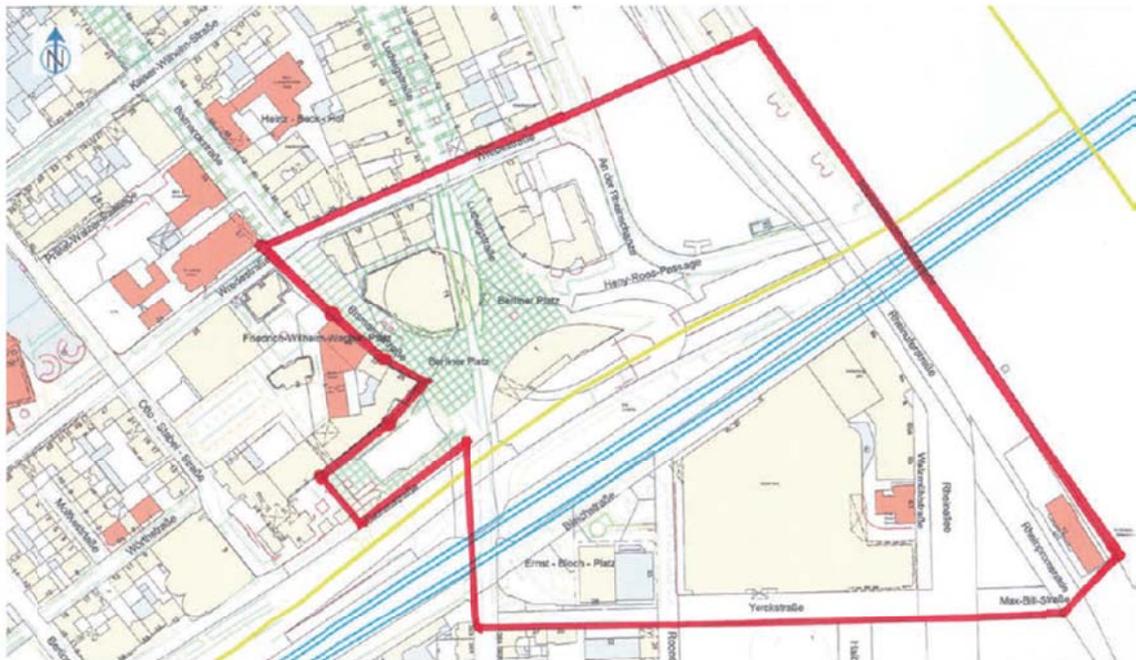
Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2013 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 29.04.2013  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

## Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz

 Geltungsbereich



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein